

Kurzbeschreibung

**Antrag nach
§ 4 BlmSchG
für die**

**Broileraufzucht Beeskower Feldmark
am Standort
15848 Beeskow**



Antragsteller: **Milchhof Zumbrink**
Birkholzer Str. 1
15848 Beeskow

Ansprechpartner: Ulrich Zumbrink
Tel: 03366 / 520201
Fax: -



Entwurfsverfasser: **GfBU-Consult**
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten / OT Hönow

verantw. Bearbeiter: Dipl.-Ing. Axel Klahn
Tel.: 030 / 99 28 82 - 24

Kurzbeschreibung für den Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG

Fax.: 030 / 99 28 82 - 29

Kurzbeschreibung für den Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Antragsgegenstand

Die Milchhof Zumbrink beabsichtigt am Standort Beeskow eine Stallanlage für die Broileraufzucht zu errichten. Der vorgesehene Standort wird aktuell ackerbaulich genutzt.

Folgende Maßnahmen sind mit dem Vorhaben geplant:

- Errichtung von 4 Ställen für die Broileraufzucht, inkl. eines Wintergartens pro Stall
- Einbau einer Zwangslüftung nach dem Unterdruckprinzip sowie einer Abluftreinigung
- Errichtung von 2 geschlossenen Abwassersammelgruben (50 m³) für Reinigungswasser aus je zwei Ställen
- Errichtung eines Silobehälters mit 24 m³ für Filterwasser aus der Abluftreinigung von je zwei Ställen
- Errichtung von 3 Sammelgruben für Sanitätabwasser
- Errichtung je 4 Futtersilos für zwei Ställe
- Errichtung eines Sozial- und Heizgebäudes
- Errichtung eines Löschwasserteiches
- Errichtung eines Brunnens
- Errichtung eines Chemikalentanks (1.000 l) für die Abluftreinigung von je zwei Ställen

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da mit den geplanten Tierplätzen die Schwellenwerte der 4. BImSchV (Anhang 1 Nr. 7.1.3.1) überschritten werden. Geplant ist die Errichtung und Betrieb einer Broileraufzucht mit 160.000 Tierplätzen sowie alternativ im System Fairmast mit 116.000 Tierplätzen.

Aufgrund der Errichtung können ggf. nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden. Als Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist dabei u. a. sicherzustellen, dass die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten des Betreibers, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, erfüllt werden.

Die „Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit 85.000 oder mehr Plätzen“ ist in Anlage 1 Nr. 7.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuordnen. Für die beantragten Tierplätze besteht gemäß § 6 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben wird als landwirtschaftliches Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB beantragt. Dem Antragsteller stehen ausreichend landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung, um die Bedingungen des § 201 BauGB zu erfüllen.

Kurzbeschreibung für den Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG

2. Standort

Der geplante Standort für die Broileraufzucht des Milchhofes Zumbrink befindet sich in 15848 Beeskow, Gemarkung Beeskow, Flur 6, Flurstücke 100 und 101. Beeskow liegt ca. 28 km südwestlich von Frankfurt Oder und 70 km südöstlich von Berlin. Das Anlagengrundstück liegt rund 1.200 m westlich von Beeskow OT Vorheide und rund 700 m nordöstlich von Bornow. Die Lage des geplanten Anlagenstandortes ist in Abbildung 1 dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Beeskow weist für den Standort ein Gebiet „Landwirtschaft Allgemein“ aus. Direkt an den Standort angrenzend schließen sich Ackerflächen an. Die weitere Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die nächste Wohnbebauung befindet sich rund 800 m südlich in Bornow. B-Pläne existieren zwar für Teile der Stadt Beeskow, nicht aber für den geplanten Standort der Broileraufzucht.

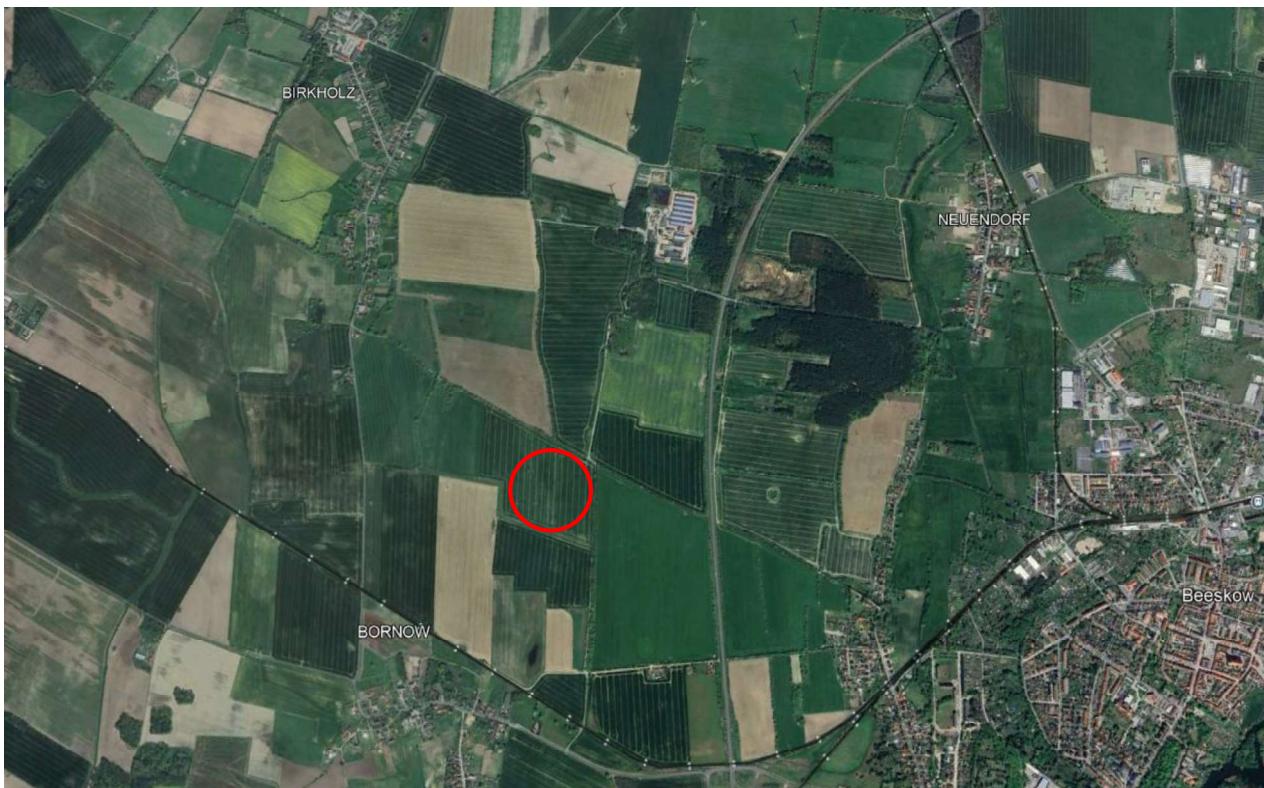


Abb. 1: Kartenausschnitt mit Kennzeichnung des geplanten Anlagengeländes.

Kurzbeschreibung für den Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG

3. Umweltauswirkungen

Bestandteil der Antragsunterlagen sind Prognosen zu Luftschadstoff- und Geruchsemisionen sowie Schallemissionen einschließlich einer entsprechenden Bewertung.

3.1 Geruch

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wurde eine maximale Zusatzbelastung der geplanten Anlage von 1,9 % bzw. 0,019 relativer Häufigkeit der Geruchsstunden auf relevanten Beurteilungsflächen mit Wohnbebauung ermittelt. Die Irrelevanzschwelle nach Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft wird somit auf allen relevanten Beurteilungsflächen unterschritten, womit die Ermittlung der Gesamtbelastung nicht erforderlich ist.

Das sogenannte Homogenitätskriterium von gerundet 4 % zwischen benachbarten beurteilungsrelevanten Flächen wird mit dem Gitter für die Geruchsstoff-Auswertung von 250 m x 250 m eingehalten.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage ist unter Berücksichtigung der im Gutachten dargestellten Bedingungen zum Bearbeitungszeitraum davon auszugehen, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geruchsemisionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemisionen dieser Anlage getroffen ist.

3.2 Staub/Bioaerosole

Im Ergebnis zeigt sich, dass der Irrelevanzwert für den Parameter Staub an allen Beurteilungspunkten unterschritten wird. Demnach ist die Ermittlung der Gesamtbelastung nicht erforderlich. Nach der Prüfung der Kriterien nach Stufe 1 des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund-Ländergemeinschaft für Immissionsschutz ergab sich, dass keine Anhaltspunkte für eine schädliche Beeinflussung durch Bioaerosole vorliegen und somit keine vertiefende Prüfung notwendig ist. Schädliche Einwirkungen auf Mensch und Umwelt durch Bioaerosole durch die Anlage können ausgeschlossen werden.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage ist unter Berücksichtigung der im Gutachten dargestellten Bedingungen zum Bearbeitungszeitraum davon auszugehen, dass